

Gemeinsame Stellungnahme

Die Verbände

- **Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg**
- **Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg**



geben mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis innerhalb der beiden Gewerke zu fördern, folgende gemeinsame Stellungnahme im Mai 2023 ab:

1. Jeder Auftragnehmer von Bauleistungen hat gem. VOB/ B § 4 Nr. 5 [1] seine Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung zu schützen. Daraus folgt:
 - Elektrotechniker müssen die von ihnen gesetzten Installationsdosen in geeigneter Weise schützen, z. B. mit Universalputzdeckel, Signalschutzdeckel.
 - Stuckateure dürfen im Bauobjekt gesetzte, ungeschützte Installationsdosen nicht überputzen oder auf andere Weise beschädigen.
2. Um dem rechtlichen Erfordernis der Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung (z. B. VOB Teil A § 7 [2]) zu genügen, ist bei der Ausschreibung der Verputzarbeiten auf die geplante Verwendung langer Installationsdosen hinzuweisen, damit dies in die Kalkulation der Putzarbeiten aufgenommen werden kann. Das Anarbeiten des Putzes an über die fertige Putzebene vorstehende Installationen, verursacht einen erheblichen Mehraufwand beim Verputzen.
3. Nach DIN EN 13914-2 Abschnitt 6.9.2 [3] ist bei einlagigen Innenputzen aus Werkrockenmörtel eine mittlere Putzdicke von 10 mm ausreichend; die zulässige Mindestdicke ist mit 5 mm festgelegt; auch über Leitungen. Daraus folgt, dass Leitungen/Kabel erforderlichenfalls im Wandbildner zu verlegen sind.
4. Beim Anfertigen von Mauerschlitzen ist DIN EN 1996-1-1 Abschnitt 8.6 [4] sowie DIN EN 1996-1-1/NA Abschnitte 8.6.2 + 8.6.3 [5] mit den Tabellen NA 20 + NA 21 bzw. die Richtlinie – Nr. 2 des Deutschen Ausschuss für Mauerwerk e. V. (DAfM) Schlitze und Aussparungen in Mauerwerk, Ausgabe 2020, zu beachten.
5. Durchdringen Kabel-/Leitungsführungen und Installationen Funktionsebenen, z. B.
 - Brandabschnitte (siehe auch MLAR [6]),
 - luftdichte Ebenen,
 - schalltechnisch abgegrenzte Bereiche,
 - Wärmedämmschichten,sind diese im Detail zu planen, zu beauftragen und den jeweiligen Anforderungen entsprechend auszuführen.
6. Die verschiedenen Kabel-/Leitungsführungen sind nach Möglichkeit in Installationsbereichen, sogenannte Installationszonen, zusammen zu fassen.
7. Um durch spätere Montagearbeiten nach dem Anbringen von Bekleidungen, Dämmschichten und Putzen auf Wänden keine Leitungsführungen zu gefährden, ist eine von den Planungsempfehlungen der DIN 18015-3 [7] abweichende Ausführung der Leitungsführung unter Angabe von Referenzpunkten zusätzlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber

zugänglich zu machen. Dies gilt gleichermaßen für Ausführungen der nicht sichtbar verlegten Kabel-/Leitungsführungen außerhalb des Anwendungsbereichs der DIN 18015-3 [7].

8. Zur Befestigung von Einbauteilen, Installationsdosen und zur Lagesicherung von im Putzgrund verlegten Leitungen sind auf den später

vorgesehenen Putz abgestimmte Materialien zu verwenden. In Feuchträumen und Außenbereichen sind, zur Befestigung von Einbauteilen, Installationsdosen und zur Lagesicherung von im Putzgrund verlegten Leitungen, keine gipshaltigen Montagemörtel zu verwenden, siehe ATV DIN 18382, Abschnitt 3.2.3 [8]

- [1] Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
– Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 (2019-09)
- [2] VOB Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen – DIN 1960 (2019-09)
- [3] DIN EN 13914-2 „Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen“
– Teil 2: Innenputze (2016-09)
- [4] DIN EN 1996-1-1 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten
– Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; (2013-02)
- [5] DIN EN 1996-1-1/NA – Nationaler Anhang zu Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk (2019-12) 1)
- [6] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
(Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Fassung 2020
- [7] DIN 18015-3 „Elektrische Anlagen in Wohngebäuden
– Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel“ (2016-09)
- [8] VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
(ATV) DIN 18382 Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen (2019-09)

Nachfolgende Änderungen in den zuvor genannten Richtlinien und Regelwerken sind sinngemäß anzuwenden, sofern sie den o. g. Punkten der gemeinsamen Stellungnahme nicht widersprechen.

Mai 2023



Fachverband der Stuckateure im
**BRANCHENZENTRUM
AUSBAU UND FASSADE**

Fachverband der Stuckateure
für Ausbau und Fassade
Baden-Württemberg
Siemensstraße 6-8
71277 Rutesheim

Rainer König
(Vorsitzender)

Fachverband
Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg



Fachverband
Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg
Voltastraße 12
70376 Stuttgart

Thomas Bürkle
(Präsident)